

# B7 Mindesterfüllungsgrade Bundesbauten

Im Rahmen des Anwendungsbereichs des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Neubauten und Komplettmodernisierungen von Bundesgebäuden werden folgende Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeitsqualitäten/

Hauptkriteriengruppen in Abhängigkeit der Definition gemäß Teil B des Leitfadens Nachhaltiges Bauen (Kap. 2.2, S. 62) gestellt:

## Mindesterfüllungsgrad für Standardgebäude (Neubau):

Ökologische Qualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
Ökonomische Qualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
Soziokulturelle und funktionale Qualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
Technische Qualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
Prozessqualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
<b>Gesamterfüllungsgrad:</b>	<b>≥ 65 % Erfüllungsgrad</b>

## Mindesterfüllungsgrad für besondere Gebäude (Neubau):

Ökologische Qualität	≥ 65 % Erfüllungsgrad
Ökonomische Qualität	≥ 65 % Erfüllungsgrad
Soziokulturelle und funktionale Qualität	≥ 65 % Erfüllungsgrad
Technische Qualität	≥ 65 % Erfüllungsgrad
Prozessqualität	≥ 65 % Erfüllungsgrad
<b>Gesamterfüllungsgrad:</b>	<b>≥ 65 % Erfüllungsgrad</b>

## Mindesterfüllungsgrad für Standardgebäude (Komplettmodernisierung ohne Denkmaleigenschaften):

Ökologische Qualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
Ökonomische Qualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
Soziokulturelle und funktionale Qualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
Technische Qualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
Prozessqualität	≥ 50 % Erfüllungsgrad
<b>Gesamterfüllungsgrad:</b>	<b>≥ 65 % Erfüllungsgrad</b>

Mindest erfüllungsgrad für besondere Gebäude (Komplettmodernisierung ohne Denkmaleigenschaften):	
Ökologische Qualität	≥ 65 % Erfüllung sgrad
Ökonomische Qualität	≥ 65 % Erfüllung sgrad
Soziokulturelle und funktionale Qualität	≥ 65 % Erfüllung sgrad
Technische Qualität	≥ 65 % Erfüllung sgrad
Prozessqualität	≥ 65 % Erfüllung sgrad
<b>Gesamterfüllungsgrad:</b>	<b>≥ 65 % Erfüllung sgrad</b>

Ergänzend zu den genannten Festlegungen für Standardgebäude und besondere Gebäude gilt, dass Gebäude mit ausgewiesenen Denkmalschutzanforderungen grundsätzlich gesondert einzustufen sind. Aufgrund der möglichen baulichen Zwänge werden deshalb die Mindest erfüllungsgrade der Hauptkriteriengruppen (Nebenanforderungen) mit Ausnahme der Prozessqualität aufgehoben, da diese Qualität in keinem Zusammenhang zu bestehenden baulichen Zwängen steht.

Für Bundesgebäude ist während der Qualifizierung zur Entscheidungsunterlage - Bau (vgl. RBBau Abschnitt E

2.2.3) durch die Baudurchführende Ebene (BdE) eine Zielvereinbarungstabelle nach Leitfaden Nachhaltiges Bauen aufzustellen, mit der die BdE Mindestqualitäten und einen Gesamterfüllungsgrad nach BNB-Komplettmodernisierung vorschlägt. Die Oberste Technische Instanz (OTI), der Maßnahmenträger (Eigentümer) und der Nutzer entscheiden einvernehmlich über die vorgeschlagene Zielvereinbarungstabelle. Grundsätzlich ist bei der Zielvereinbarung für Standardgebäude ein Gesamterfüllungsgrad größer 50% und für besondere Gebäude ein Gesamterfüllungsgrad größer 65 % anzustreben.

Mindest erfüllungsgrad für Standardgebäude bzw. besondere Gebäude (Komplettmodernisierung mit Denkmaleigenschaften):	
Ökologische Qualität	ohne Anforderung
Ökonomische Qualität	ohne Anforderung
Soziokulturelle und funktionale Qualität	ohne Anforderung
Technische Qualität	ohne Anforderung
Prozessqualität	≥ 50 % / 65 % Erfüllung sgrad
<b>Gesamterfüllungsgrad:</b>	<b>Festlegung mit ES-Bau</b>

Für Baumaßnahmen, die definitionsgemäß der Teilmodernisierung gemäß Abbildung D1 des Leitfadens Nachhaltiges Bauen zuzuordnen sind, können auf Hauptkriterienebene keine pauschalen Anforderungen an den Mindesterfüllungsgrad gestellt werden, da i. d. R. nur Teilkriterien bzw. nur Einzelaspekte der Nachhaltigkeit in unterschiedlicher Tiefe adressiert werden.

Für Bundesgebäude ist während der Qualifizierung zur Entscheidungsunterlage - Bau (vgl. RBBau Abschnitt E 2.2.3) ist durch die BdE eine Zielvereinbarungstabelle nach Leitfaden Nachhaltiges Bauen aufzustellen, mit der die BdE Mindestqualitäten für die projektspezifisch festzulegenden relevanten Kriterien des BNB-Moduls Komplettmoderni-

sierung vorschlägt. Die OTI, der Maßnahmenträger (Eigentümer) und der Nutzer entscheiden einvernehmlich über die vorgeschlagenen Mindestqualitäten. Somit wird sichergestellt, dass ein Mindestmaß an Nachhaltigkeitsoptimierung im Rahmen der Teilmodernisierung dennoch Berücksichtigung finden kann.

Die durch die BdE aufzustellende Zielvereinbarungstabelle nach Anlage B1 muss sowohl bei Komplett- als auch bei Teilmodernisierungen neben den Mindestqualitäten auch projektspezifische Zielqualitäten enthalten.

Von den vorstehenden abweichende Regelungen werden bei Bedarf durch die OTI mit Erlass festgelegt